

Europäische Sozialpolitik

Prof. Dr. Eckhard Kreßel

Gliederung:

- 1. Begriffsbestimmung: Europäisches Sozialrecht – Europäische Sozialpolitik – OMK**
- 2. Historische Entwicklung der Europäischen Union und der Sozialpolitik**
- 3. Europäische Säule der Sozialen Rechte**
- 4. Primärrecht einschließlich Grundrechtscharta und Zuständigkeit der EU auf dem Gebiet der Sozialpolitik**
- 5. Die Rolle des EuGH bei der Rechtsanwendung**
- 6. Sekundärrechte mit Relevanz für das Arbeitsrecht**
- 7. Sekundärrechte im Sozialrecht, koordinierendes Recht zur Herstellung der Freizügigkeit
insb. VO 883/2004**

In formaler Hinsicht wird das Recht der sozialen Sicherheit und des sozialen Schutzes (Sozialpolitik) gebildet:

durch den **Vertrag über die Europäische Union** idF des Vertrages von Lissabon (**EUV**)
durch den **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)** und
die **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** (Art 6 Abs. 1 EUV)
(primäres Gemeinschaftsrecht)



Primärrecht

Gemeinschaftscharta der Sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer, Art 151 AEUV

Europäische Sozialcharta, Art 151 AEUV

sowie durch das darauf beruhende **sekundäre Gemeinschaftsrecht (Richtlinien und Verordnungen)**.

Begriff: Europäische Sozialpolitik

- **Europäisches Sozialpolitik** – Begriff wird am häufigsten mit „**Sozialer Sicherheit**“ und „**Sozialer Schutz**“ und „**Sozialpolitik**“ umschrieben.

Der Begriff des **sozialen Schutzes** umfasst die Vorsorge vor den sozialen Risiken Krankheit, Mutterschaft, Alter, Invalidität, Arbeitsunfall, Berufskrankheit, Arbeitslosigkeit, Familienleistungen und Sozialhilfe; dies ist unabhängig davon, ob die Finanzierung über Beiträge oder Steuern finanziert ist bzw. öffentlich oder privat verwaltet wird.

Die Begriffe werden insbesondere in Art. 3 Abs. 3 EUV und in Art. 9 AEUV, Art. 48, 151 und 153 AEUV sowie in Art. 34 GRC verwendet. Bei einer Beitragsfinanzierung spricht man von einem **Sozialversicherung-Modell**; bei einer Steuerfinanzierung von einem „**Beveridge**“-Modell

Europäische Sozialpolitik im weiteren Sinne ist **materiell im umfassenden Sinne** zu verstehen, d.h. **jede normative Umsetzung eines sozialpolitischen Gedanken**, und ist damit „verrechtlichte“ Europäische Sozialpolitik. Diese Beschreibung ist geprägt von der Sozialen Dimension der Europäischen Integration und ist die Summe der Maßnahmen, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger durch öffentliche Maßnahmen zu verbessern; es sind also auch **die Regelungen erfasst, die im deutschen Recht zum Arbeitsrecht gehören.**

Europäisches Sozialrecht bzw. Sozialer Schutz im engeren Sinne beschränkt sich auf die Normen, die die soziale Sicherheit betreffen und von der EU gesetzt sind. Teilweise werden die Regelungen der Art 151 ff. AEUV als Sozialpolitik im engeren Sinne bezeichnet. Sozialpolitik bzw. Sozialrecht im weiteren Sinne geht darüber hinaus und umfasst mindestens noch die Beschäftigungspolitik und die sozialrechtliche Dimension der Freizügigkeit.

Historische Entwicklung der Europäischen Union und der Sozialpolitik

Wesentliche Schritte:

- o Römische Verträge 1957 (EWGV),
- o 1992 Vertrag von Maastricht (EGV)
- o 2007 Lissabon Europäischer Unionsvertrag und Vertrag über die Arbeitsweise der Union (EUV und AEUV)

Historische Entwicklung der Europäischen Union und der Sozialpolitik

Der **Gründungsvertrag** (EWGV) von 1957 wurde 1992 durch den **Vertrag von Maastricht** in den EG-Vertrag (EGV) umbenannt. Mit dem Vertrag von Lissabon 2007 wurden die Verträge in den **Vertrag über die Europäische Union** (EUV) und in den **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union** (AEUV) aufgeteilt und umbenannt.

Beim Abschluss der **Römischen Verträge** (EWG-Gründungsvertrag) im Jahre 1957 gab es über die Rolle der **Sozialpolitik** erhebliche Differenzen. Man verständigte sich schließlich darauf, der Verwirklichung eines **Gemeinsamen Marktes** und der **wirtschaftlichen Zusammenarbeit** Vorrang einzuräumen; deshalb galt es, der **Freizügigkeit der Arbeitnehmer** **Priorität** zu geben und nicht einer Harmonisierung der Sozialsysteme. Der EWG-Vertrag behandelte die Fragen der Sozialpolitik mit äußerster Zurückhaltung und übertrug der Gemeinschaft nur wenige Kompetenzen.

Ursprünglich gab es zunächst nur die Kompetenz für Maßnahmen zur Herstellung der **Freizügigkeit** der Arbeitnehmer (Art 48 ff EGV), später Erweiterungen in Art 119 (**gleiches Entgelt**), Art 118a EGV (**Arbeitssicherheit**) und Art 123 ff. EGV (**Sozialfonds**) (seit 1957). **Die heutigen Regelungen wurden erst im Amsterdamer Vertrag 1997 in den Art 136 ff EGV angelegt.**

Von besonders großer Bedeutung waren 1971 die VO 1408/71 und die VO 574/72 (**heute: VO 883/2004 und 987/2009**) **zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die sich innerhalb der Gemeinschaft bewegen.** Es handelt sich dabei um bedeutende Koordinierungsregelungen. Die Rechtsgrundlage und Kompetenz für diese Regelungen finden sich heute in Art 48 AEUV.

Historische Entwicklung der Europäischen Union und der Sozialpolitik

Für die im Europarat zusammengeschlossenen Staaten wurde **1961 die Europäische Sozialcharta** abgeschlossen, die zahlreiche das Arbeits- und Sozialrecht betreffenden Prinzipien (Art 12 bis Art 16) festlegte, die allerdings nur die Mitgliedstaaten als Gesetzgeber binden.

1974 hatte die Gemeinschaft ein **sozialpolitisches Aktionsprogramm** angenommen, das die Einbeziehung sozialer Gesichtspunkte vorsah und **als erstes wesentliches Projekt** zur Erreichung einer Harmonisierung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen angesehen werden kann; letztendlich wurde aber nur ein geringer Teil der Vorschläge realisiert.

1987 erhielt die **Gemeinschaft die Kompetenz, Mindestvorschriften zur Verbesserung der Arbeitsumwelt zu erlassen (Art. 118a; heute: Art 153 Abs. 1 lit.a)**. Im Juni 1989 erließ die Gemeinschaft die **Richtlinie zur „Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit“**.

Sie war die Grundlage für eine Reihe **von zahlreichen Mindestvorschriften** zum Arbeitsschutz, zum Jugendschutz, zur Arbeitszeit oder Schwangerschaft.

Historische Entwicklung der Europäischen Union und der Sozialpolitik

1989 wurde die unverbindliche **Gemeinschaftscharta der Sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer geschaffen**; das Vereinigte Königreich unterzeichnete diese Vereinbarung nicht. Danach sollte der sozialen Frage die gleiche Bedeutung wie den wirtschaftlichen Fragen eingeräumt werden. **Die Gemeinschaftscharta ist – wie die Europäische Sozialcharta - nachträglich durch Art 151 Abs. 1 AEUV in das Zielsystem der Europäischen Sozialpolitik einbezogen worden.**

Nächster wichtiger Schritt war das **Protokoll zum Maastrichter Vertrag v. 7.2.1992 mit der Vereinbarung über Sozialpolitik**; auch hier blieb das Vereinigte Königreich außen vor. Diese Regelungen sind bis heute die Basis für die Bestimmungen im AEUV zu einzelnen sozialrechtlicher Bestimmungen.

Im **Vertrag von Amsterdam wurde 1997** im Titel XI, Art 136 ff EGV, die die früheren Art 117 ff EWGV ersetzen, die Sozialpolitik endgültig zum Gegenstand des EG-Vertrages; nach dem Regierungswechsel unterstützte nun auch das Vereinigte Königreich die sozialpolitische Linie der Gemeinschaft.

Am **07.12.2000 wurde die Grundrechtscharta** vereinbart, die ebenfalls „soziale Grundrechts“ enthält und jetzt nach Art 6 Abs. 1 EUV verbindliches gleichrangiges primäres Gemeinschaftsrecht ist.

Historische Entwicklung der Europäischen Union und der Sozialpolitik

Durch den **Vertrag von Nizza im Jahr 2000** wurde der Katalog des Art 137 EWGV erweitert (nunmehr Art 153 AEUV) und die Beschlussfassung des Rates erleichtert; gleichwohl bleibt die Gestaltung der Sozialen Sicherheit Sache der Mitgliedstaaten.

Im Vertrag von Lissabon (Dezember 2007), im Vertrag über die Arbeitsweise der Union, finden sich im **Titel X die Zuständigkeiten und die Aufgaben der Union zur Sozialpolitik** weitgehend unverändert; programmatisch wird dies in Art 151 beschrieben.

Die Union hat grundsätzlich nur nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung **Zuständigkeiten** (Art 4 Abs. 1 EUV, Art 5 Abs. 2 EUV).

Für die im AEUV genannten Aspekte besitzt die Union nach Art 4 AEUV lediglich eine **geteilte Zuständigkeit** (im Gegensatz zur absoluten Zuständigkeit in Art 3 AEUV).

Die Sozialpolitik in der Europäischen Union hat sich seit Nizza und Lissabon 2000 („Lissabon Strategie“ oder „Lissabon Prozess“) durch „**außerrechtliche Maßnahmen**“ weiterentwickelt. So wurde die Europäische Sozialagenda (Leitlinien für Sozialpolitik) verabschiedet, die Leitlinien der Sozialpolitik festlegte.

Europäische Säule der Sozialen Rechte „ESSR“ von 2017 als bisher letzter Schritt in der grundsätzlichen Entwicklung der Europäischen Sozialpolitik

Die Ziele der Europäischen Union sollen zudem durch die „offene Methode der Koordinierung“ (OMK) erreicht werden:

Sie ist für die Beschäftigungspolitik in Art 148 AEUV und in Art. 153 Abs. 1 lit. k AEUV (Modernisierung der Systeme des sozialen Schutzes) und in Art 156 (Fördermaßnahmen der Kommission) verankert, wird jedoch als allgemeingültig für die Sozialpolitik angesehen (Art 5 Abs. 2 und 3 AEUV und Art 9 AEUV) und soll durch Transparenz, Austausch und Bewertung „best practice“-Beispiele festlegen.

Sie ist **keine Harmonisierung und Koordinierung** und akzeptiert die Vielfalt der historisch gewachsenen Strukturen. Sie ist eine **Strategie zur mittelbaren Einwirkung auf die Entwicklung der nationalen Sozialleistungssysteme** und fördert eine **freiwillige Kooperation**:

Methodisch setzt die OMK die **gemeinsame Festlegung von Zielen** und die Definition von quantitativen und qualitativen **Indikatoren** (Zeitplänen) voraus.

Die nationalen Maßnahmen werden anhand der Indikatoren evaluiert und das Ergebnis in **Empfehlungen** formuliert; sie sind wieder Basis für die Umsetzung von Maßnahmen in der nationalen Politik.

Dieser **iterative Prozess** wird dann regelmäßig einem Monitoring unterzogen.

Die OMK hat folgende Stufen:

- Die Festlegung von Leitlinien für die Union mit jeweils genauen Zeitplänen für die Verwirklichung der gesetzten Ziele
- Die Festlegung quantitativer und qualitativer Indikatoren und Benchmarks als Mittel für den Vergleich der bewährten Praktiken
- Eine Umsetzung dieser europäischen Leitlinien in die nationale und regionale Politik durch Vorgabe konkreter Ziele und den Erlass entsprechender Maßnahmen
- Regelmäßige Überwachung und Bewertung des Fortschrittes durch die Europäische Ebene sowie gegenseitige Prüfung im Rahmen dieses Prozesses vonseiten der Mitgliedstaaten, so dass alle Seiten voneinander lernen können.

3. Europäische Säule der Sozialen Rechte „ESSR“:

- 8.3.2016: Konsultationen über eine Säule Sozialer Rechte wird eingeleitet.
- 17.11.2017: Parlament, Rat und Kommission proklamieren die Säule der Sozialen Rechte
- Es werden keine Strukturprinzipien, sondern fachpolitische Ziele und fachliche Punkte geregelt

“Heute bekennen wir uns zu unseren gemeinsamen Werten und verpflichten uns auf ein Paket von 20 Grundsätzen und Rechten. Vom Recht auf faire Löhne und Gehälter bis zum Recht auf Gesundheitsversorgung, vom lebenslangen Lernen, von besserer Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben über die Gleichstellung der Geschlechter bis hin zum Mindestlohn – mit der europäischen Säule sozialer Rechte tritt die EU für die Rechte ihrer Bürgerinnen und Bürger in einer sich rasch wandelnden Welt ein. ”

Die europäische Säule sozialer Rechte in 20 Grundsätzen dargestellt

Zweck der europäischen Säule sozialer Rechte ist die Bereitstellung neuer und wirksamerer Rechte für Bürgerinnen und Bürger, die auf 20 Grundsätzen aufbauen.

- Präsident Juncker zur Proklamation der europäischen Säule sozialer Rechte

Die europäische Säule sozialer Rechte soll **neue und wirksamere Rechte für die Bürgerinnen und Bürger gewährleisten**. Sie hat im Wesentlichen 3 Dimensionen:

- Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang
- Faire Arbeitsbedingungen
- Sozialschutz und soziale Inklusion

Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte

Die Umsetzung der im Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte festgelegten Grundsätze und Rechte ist eine gemeinsame Verpflichtung und Verantwortung der Organe der Europäischen Union, der Mitgliedstaaten, der Sozialpartner und anderer Interessenträger. Die Organe der EU werden dazu beitragen, den Rahmen hierfür zu schaffen, und wenn nötig Leitlinien für die Umsetzung der Säule in der Gesetzgebung vorgeben, wobei die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten voll gewahrt bleiben und die Verschiedenheit der Bedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt wird.

Überwachung der Fortschritte

Die Umsetzung der Säule wird durch ein sozialpolitisches Scoreboard unterstützt, mit dem Tendenzen und die Leistungen der EU-Mitgliedstaaten verfolgt werden sollen.

Erklärung von Porto vom 8.5.2021 („Sozialgipfel“):

Wir sind entschlossen, die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene **unter gebührender Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten sowie der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit weiter zu intensivieren**. Der von der Kommission am 4. März 2021 vorgelegte Aktionsplan bietet eine nützliche Orientierungshilfe für die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, einschließlich in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen, Gesundheit und Sozialschutz.

Drei ehrgeizige Ziele der EU

Ziele bis 2030

 **mindestens**

78 %

der Bevölkerung zwischen 20 und 64 Jahren in Lohn und Brot

 **jährlich mindestens**

60 %

aller Erwachsenen in Fortbildung

 **weniger Menschen von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht – mindestens**

15 Millionen

Rechtsgrundlagen der Europäische Säule der Sozialen Rechte

Die Präambel sieht folgende Rechtsgrundlagen:

- Ziele Art 3 EUV, Art 9 AEUV (Querschnittsklausel), Art 151, 152 AEUV
- Charta der Grundrechte
- sowie alle Kompetenzen der EU

Was die Unionsebene betrifft, so bringt die europäische Säule sozialer Rechte keine Ausweitung der in den Verträgen festgelegten Befugnisse und Aufgaben der Union mit sich. Sie sollte innerhalb der Grenzen dieser Befugnisse umgesetzt werden.

Die einzelnen Rechte der Säule der Sozialen Rechte

- Bildung und lebenslanges Lernen
- Gleichstellung der Geschlechter
- Chancengleichheit
- Aktive Unterstützung für Beschäftigung
- Sichere und anpassungsfähige Beschäftigung
- Löhne und Gehälter
- Informationen über Beschäftigungsbedingungen und Kündigungsschutz
- Sozialer Dialog und Einbeziehung von Beschäftigten
- Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben
- Gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld und Datenschutz
- Betreuung und Unterstützung von Kindern
- Sozialschutz
- Leistungen bei Arbeitslosigkeit
- Mindesteinkommen
- Alterseinkünfte und Ruhegehälter
- Gesundheitsversorgung
- Inklusion von Menschen mit Behinderung
- Langzeitpflege
- Wohnraum und Hilfe für Wohnungslose
- Zugang zu essentiellen Dienstleistungen

Primärrecht einschließlich Grundrechtscharta und Zuständigkeit der EU auf dem Gebiet der Sozialpolitik

Vertrag über die Europäische Union v. 1.12.2009 EUV/ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union v.1.12.2009 AEUV (Beide in der Fassung durch den Vertrag von Lissabon)

Ziele nach Art. 3 Abs. 3 EUV:

Wettbewerbsfähige **Soziale** Marktwirtschaft, **Vollbeschäftigung, sozialer Fortschritt; Kampf gegen Ausgrenzung und Diskriminierung, Förderung von sozialer Gerechtigkeit und sozialem Schutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Solidarität zwischen den Generationen, Schutz der Rechte des Kindes.**

Grundrechtscharta von 2000/2007:

Über Art. 6 Abs. 1 EUV ist die Grundrechtscharte **gleichrangig zu den Verträgen**; die Sozialpolitik ist insb. in Art 34 (**Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung**) und in Art. 35 (**Gesundheitsschutz**) angesprochen, allerdings wird die Zuständigkeit der Union nicht erweitert (Art. 51 Abs. 1 S. 2 GRC); die **Grundrechtscharta ist als Primärrecht gleichrangige Rechtsquelle neben EUV und AEUV.**

Hinzu kommen über Art. 151 Abs. 1 AEUV die **Europäische Sozialcharta von 1961** sowie die **Gemeinschaftscharta der Sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989**; sie sind – anders als die Grundrechtscharta – nicht unmittelbar geltendes Recht, sondern lediglich in das Zielsystem der Europäischen Verträge einbezogen und dienen ausschließlich der Auslegung.

Sozialpolitisch relevante Grundrechte der EU Grundrechtscharta (GRCh)

Unionsgrundrechte mit sozialpolitischem Bezug: Art 27 bis Art 35 („Solidarität“) und Art 14 bis 17 („Freiheiten“):

- Art 27: Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Beschäftigten im Unternehmen
 - Art 28: Recht auf Kollektivverhandlungen
 - Art 29: Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst
 - Art 30: Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung
 - Art 31: Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit und Jahresurlaub
 - Art 32: Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz
 - Art 33: Familien- und Berufsleben
 - Art 34: Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung
 - Art 35: Gesundheitsschutz
-
- Art 14: Recht auf Bildung
 - Art 15: Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten
 - Art 16: Unternehmerische Freiheit
 - Art 17 Eigentumsrecht

Sozialpolitisch relevante Grundrechte der EU Grundrechtscharta (GRCh)

Art 51 GRCh: Anwendungsbereich

Diese Charta gilt für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union **unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips** und für die Mitgliedstaaten **ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union**.

Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung **entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Achtung der Grenzen der Zuständigkeiten, die der Union in den Verträgen übertragen werden**.

Diese Charta dehnt den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus aus und begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.

Art 52 GRCh: Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze:

Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten **Rechte und Freiheiten** muss **gesetzlich** vorgesehen sein und den **Wesensgehalt** dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des **Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit** dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

Soweit in dieser Charta Grundrechte anerkannt werden, **wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben**, werden sie im Einklang mit diesen Überlieferungen ausgelegt.

Die Bestimmungen dieser Charta, in denen **Grundsätze** festgelegt sind, können durch Akte der Gesetzgebung und der Ausführung der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie durch Akte der Mitgliedstaaten zur Durchführung des Rechts der Union in Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten **umgesetzt** werden.

Sie können vor Gericht **nur bei der Auslegung** dieser Akte und bei Entscheidungen über deren Rechtmäßigkeit herangezogen werden

Sozialpolitisch relevante Grundrechte der EU Grundrechtscharta (GRCh)

Art 51 GRCh:

Die Unionsgrundrechte werden nur im Rahmen der von den Verträgen bestimmten Zuständigkeiten wirksam. **Sie sind also akzessorisch zum sonstigen Unionsrecht.**

Der EuGH nimmt in seiner Rechtsprechung regelmäßig auf Art. 51 Abs. 2 Bezug, um die **Grenzen** seiner eigenen Zuständigkeit als Unionsorgan im Grundrechtsbereich aufzuzeigen. Er hat das Unionsrecht im Lichte der Charta in den Grenzen der Zuständigkeiten zu prüfen, die der Union übertragen sind.

Wenn eine rechtliche Situation nicht vom Unionsrecht erfasst wird, hat der Gerichtshof keine Zuständigkeit, über sie zu entscheiden, denn die GR-Charta kann als solche seine Zuständigkeit nicht begründen.

Der EuGH definiert in abstrakten Ausführungen allgemein die Anforderung an die Kategorisierung einer Regelung als „**Durchführung des Rechts der Union**“ im Sinne von Art 51 Abs. 2 GRCh, also eine extrem wichtige Grenzlinie, die letztlich die Zuordnung zu rein nationalem Recht einerseits oder zu einer Unterstellung unter das Unionsrecht und die Rechtsprechungsgewalt des EuGH entscheidet. Danach liegt eine Durchführung von Unionsrecht nicht schon dann vor, wenn eine nationale Maßnahme in einen Bereich fällt, in dem die Union über Zuständigkeiten verfügt, sondern erst dann, wenn **die unionsrechtlichen Vorschriften den Mitgliedstaaten im Hinblick auf einen bestimmten Sachverhalt spezifische Verpflichtungen auferlegen.**

So liegt eine Durchführung vor, wenn Handlungspflichten aus dem Primär- oder Sekundärrecht bestehen und die Durchführung von Unionsrecht bezweckt wird; **die GR-Charta ist nicht anwendbar, wenn es in dem Sachbereich keine bestimmten Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im EU-Recht gibt.** (EuGH Urt. v. 7.7.2022 – C-257/21, C-258/21, NZA 2022, S. 971 – Coca Cola zu Nachtarbeitszuschlägen)

Sozialpolitisch relevante Grundrechte der EU Grundrechtscharta (GRCh)

Art 51 GRCh:

Art 51 ist nicht zu entnehmen, ob auch Private einer Bindung an die Charta-Grundrechte unterliegen, ob diese also eine unmittelbare oder mittelbare Drittwirkung entfalten. Gegen eine unmittelbare Wirkung spricht, dass die Charta die Frage der Grundrechtsverpflichteten in dieser Norm ausdrücklich behandelt, neben der Union und (eingeschränkt) den Mitgliedstaaten jedoch keine weiteren Adressaten nennt.-Außerdem sind Private gerade Grundrechtsträger.-**Einige Gewährleistungen** legen jedoch bereits nach ihrem Wortlaut und Wesen eine *mittelbare* Drittwirkung nahe, insbesondere die Gewährleistungen unter dem Titel IV – Solidarität.

Eine **(mittelbare) Bindung** Privater kann sich aus der Pflicht der unmittelbar grundrechtsverpflichteten Mitgliedstaaten zur *grundrechtskonformen Auslegung* (auch) von (Privatrechtsverhältnisse bestimmenden) Vorschriften sowohl des Unionsrechts-als auch des nationalen Rechts ergeben.-Insoweit haben sie ggf. die Erfordernisse des Schutzes verschiedener Grundrechte miteinander in Einklang zu bringen.-Aus dieser **Auslegung** kann **mittelbar eine Bindung des einen Privaten gegenüber dem anderen Privaten resultieren**, zu dessen Gunsten sein betroffenes Charta-Grundrecht wirkt. So auch der EuGH v. 14.05.2019 C-55/18 zu Art 31 Abs. 2 GRCh mit einer Pflicht zu Zeiterfassung organisiert durch den Arbeitgeber.

Die Unionsgrundrechte sind von allen am Arbeitsleben Beteiligten zu beachten; **die nationalen Arbeitsgerichte müssen ebenfalls die Unionsgrundrechte berücksichtigen** und zwar durch unionskonforme Auslegung bzw. Restriktion nationaler Bestimmungen bis hin zu deren Nichtanwendung. Das nationale Gericht handelt aus eigener unionsrechtlicher Kompetenz ohne den EuGH vorher anrufen zu müssen

Sozialpolitisch relevante Grundrechte der EU Grundrechtscharta (GRCh)

Tragweite und Auslegungsgrundsätze in Art 52 GRCh:

- Es gibt zwei Kategorien von Charta-Bestimmungen: **Rechte und Freiheiten**, Art 52 Abs. 1 bis 4 sowie **Grundsätze**, Art 52 Abs. 5
- Rechte und Freiheiten enthalten **subjektiv-öffentliche Rechte**; eine Einschränkung muss gesetzlich vorgesehen sein und der Wesensgehalt muss gewahrt sein sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit müssen, Art 52 Abs. 1
- Art 52 Abs. 2 bis 4 sichert die **inhaltliche Übereinstimmung** mit anderen Verbürgungen, insb. der EMRK und den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen
- Art 52 Abs. 6 und 7 schafft **Auslegungsregeln** zur Beachtung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und der Erläuterungen zur Charta
- Art 52 Abs. 5 stellt klar, dass die **Grundsätze** der Grundrechtscharta keine subjektiv-öffentlichen Rechte verleihen und der Konkretisierung bedürfen

Zuständigkeit der EU für die Sozialpolitik

Zuständigkeit der EU:

Die Übertragung der Rechtsetzungsbefugnis ist aus Sicht der Bundesrepublik Deutschland über Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG durch den AEUV geschehen. Bei Rechtsetzungsakten der Europäischen Union ist die Mitwirkung des Bundestages und des Bundesrates nach Art. 23 Abs. 2 ff. GG sicherzustellen (hierzu BVerfG v. 19.6.2012 Az.: 2 BvE 9/11). Nach Art 23 Abs. 1 S. 3 GG gilt auch Art 79 Abs. 2 und 3 GG („Ewigkeitsgarantie“). Art 23 GG ist „lex specialis“ zu Art 24 GG!

Zuständigkeitsrahmen im EUV:

- Art. 4 Abs. 1 EUV:
Die Zuständigkeit muss **durch Verträge übertragen** sein; sonst liegt die Zuständigkeit bei den Mitgliedstaaten. Rücksichtnahme bei Ausübung der Zuständigkeit durch die Union (Art. 4 Abs. 2 und 3 EUV).
- Art. 5 Abs. 1 EUV:
Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung, Art. 5 Abs. 1 EUV; **Subsidiarität** und **Verhältnismäßigkeit**, Art. 5 Abs. 1 S. 2 EUV.

Arten und Inhalt der Zuständigkeit im AEUV:

- Für die Union gibt es die **ausschließliche Zuständigkeit** (Art. 2 Abs. 1, Art. 3 AEUV), die konkret benannt sein muss; die Regel- und Auffangkompetenz ist jedoch die **geteilte Zuständigkeit** nach Art. 2 Abs. 2, Art. 4 AEUV.



**Konkrete Beschreibung des Zuständigkeitsumfangs im jeweiligen Vertragskontext,
hier insb. in Art 151 ff AEUV**

Begründungsansätze für Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit aus dem Entwurf der Richtlinie zur Plattformarbeit:

Subsidiarität:

Nationale Maßnahmen allein würden die im Vertrag verankerten Kernziele der EU, nämlich die **Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und des sozialen Fortschritts**, nicht erreichen, **da die Mitgliedstaaten möglicherweise zögern, strengere Vorschriften zu erlassen oder die bestehenden Arbeitsnormen strikt durchzusetzen, während sie miteinander um die Investitionen konkurrieren.**

Nur eine EU-Initiative kann gemeinsame Regeln festlegen, die für alle in der EU gelten und gleichzeitig eine Fragmentierung des sich rasch entwickelnden Binnenmarkts verhindern.

Dies würde **gleiche Wettbewerbsbedingungen** gewährleisten, die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig sind.

Der spezifische EU-Mehrwert liegt daher in der **Festlegung von Mindeststandards** in diesen Bereichen, die eine stärkere Konvergenz der Beschäftigungs- und Sozialergebnisse in der gesamten Union fördern und die Entwicklung in der gesamten EU erleichtern werden.

Verhältnismäßigkeit:

Die vorgeschlagene Richtlinie sieht **Mindestnormen** vor und stellt damit sicher, dass der Umfang der Eingriffe auf das zur Erreichung der Ziele des Vorschlags erforderliche Mindestmaß beschränkt bleibt. **Die Mitgliedstaaten können auch beschließen, über die in der vorgeschlagenen Richtlinie festgelegten Mindeststandards hinauszugehen.**

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird angesichts des Umfangs und der Art der festgestellten Probleme gewahrt.

So wird die **widerlegbare Vermutung**, die vorgeschlagen wurde, um das Problem der Falscheinstufungen des Beschäftigungsstatus anzugehen, **nur für bestimmte Bereiche gelten.**

Geteilte Zuständigkeit der EU auf dem Gebiet der Sozialpolitik:

Art. 153 Abs. 1 spricht von **Ergänzung und Unterstützung** der Mitgliedsstaaten; nach Art. 153 Abs. 2 sind nur **Mindestvorschriften** zulässig, eine **Harmonisierung** ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Weiterhin besitzt die Union nach Art. 156 die Kompetenz die **Zusammenarbeit** der Mitgliedstaaten in den dort genannten sozialpolitischen Feldern **zu fördern**.

Die Union kann nach Art. 5 Abs. 3 auch **Initiativen zur Koordinierung der Sozialpolitik** der Mitgliedstaaten ergreifen, allerdings geht auch diese Kompetenz nicht über Art. 153 ff. hinaus; vielmehr ergänzt sie Art. 153, der von Unterstützung und Ergänzung spricht, während Art 5 Abs. 3 lediglich von einer **Koordinierung** ausgeht. Schwerpunkt für Art. 5 Abs. 3 dürfte daher Art. 156 sein, nach dem die Union die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf bestimmten Gebieten zu fördern hat.

Auch die **Querschnittsklausel** in Art. 9 erweitert die Zuständigkeit der Union auf dem Gebiet der Sozialpolitik nicht.

Geteilte Zuständigkeit der EU auf dem Gebiet der Sozialpolitik:

Die **Sozialpolitik** hinsichtlich der im AEUV genannten Aspekte gehört nach Art. 4 Abs. 2b) AEUV zur **geteilten Zuständigkeit**.

Art. 151 ff, insb. **Art. 153** und Art. 156 **konkretisieren und begrenzen gleichzeitig diese Zuständigkeit**. Die restriktive Formulierung macht deutlich, dass die Union **keine allgemeine sozialpolitische Kompetenz** besitzt; die Vorschriften in den Verträgen geben nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten.

Die **Grundprinzipien der Systeme** der sozialen Sicherheit verbleiben in der Kompetenz der Mitgliedstaaten und die Bestimmungen der Union dürfen das finanzielle Gleichgewicht dieser Systeme nicht erheblich beeinflussen (Art. 153 Abs. 4, 1. Spiegelstrich)

Eine weitere Einschränkung ergibt sich aus dem **Gesetzgebungsverfahren** nach Art. 153 Abs. 2 AEUV. Danach gilt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren (Art. 289, 294 AEUV) nur auf einigen Themengebieten, im Übrigen muss der Rat **einstimmig** beschließen, wozu auch das Gebiet der Sozialen Sicherheit gehört. Darüber hinaus ist in Art 153 Absatz 5 eine **negative Abgrenzung** der Zuständigkeit geregelt.

Kernzuständigkeiten und Aufgaben in Art 153 Abs. 1 AEUV - Primärrecht:

Zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 151 **unterstützt** und **ergänzt** die Union die Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf folgenden Gebieten:

- a) **Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer,**
- b) **Arbeitsbedingungen,**
- c) **soziale Sicherheit und sozialer Schutz der Arbeitnehmer,**
- d) **Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags,**
- e) **Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer,**
- f) **Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen, einschließlich der Mitbestimmung,**
- g) **Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Gebiet der Union aufhalten,**
- h) **berufliche Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen, unbeschadet des Artikels 166,**
- i) **Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz,**
- j) **Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung,**
- k) **Modernisierung der Systeme des sozialen Schutzes**



Begrenzte Richtlinienbefugnis nach Art. 153 Abs. 2 und 4, 5 AEUV

Weitere Zuständigkeiten und Aufgaben - Primärrecht

- **Art 45 ff. AEUV (Freizügigkeit):**
 - Sicherstellung der Freizügigkeit und Beseitigung von Hemmnissen durch Richtlinienregelungen, Art 46 AEUV
 - Zuständigkeit für notwendige Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für die Herstellung der Freizügigkeit (Art. 48 AEUV).
 - Art 45 ff AEUV wird eine unmittelbare Anwendbarkeit zuerkannt; dies bedeutet, dass sich der Einzelne unmittelbar und direkt auf die Bestimmung stützen kann.
- **Art 10 AEUV:** Querschnittsklausel zur Bekämpfung von **Geschlechterdiskriminierung**
- **Art 18, 19 AEUV: Diskriminierungsverbot** mit Richtlinienbefugnis für die EU
- **Ziele und Mittel der Sozialpolitik nach Art 151 Abs. 1 AEUV:**

Die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, Angleichung im Wege des Fortschritts, angemessenen sozialen Schutz, sozialer Dialog, dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau, Bekämpfung der Ausgrenzung.

Art. 151 gibt keine subjektiv-öffentlichen Rechte, sondern hat **programmatischen Charakter**; er ist Hilfe bei der Auslegung von Primär- und Sekundärrecht.
- **Art 157 AEUV: Entgeltdiskriminierung** und Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit mit Richtlinienbefugnis nach Art 157 Abs. 3 AEUV
- **Art 158 AEUV: Bezahlte Freizeit, ebenso Art 31 Abs. 2 GRCh**

Weitere Zuständigkeiten und Aufgaben - Primärrecht

Sozialpartner, sozialer Dialog, Sozialgipfel: Art. 152, 154, 155

Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf folgenden Bereichen der Sozialpolitik in Art. 156:

Beschäftigung, Arbeitsrecht und Arbeitsbedingungen, berufliche Ausbildung und Fortbildung, **soziale Sicherheit**, **Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten**, Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Koalitionsrecht und Kollektivverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Bericht zur sozialen und demografischen Lage, Ausschuss für Sozialschutz/Jahresbericht Art. 159, 160, 161

Europäischer Sozialfonds Art. 162 bis 166, Art 175

Ziel der Europäischen Sozialfonds ist es, die **Beschäftigungsmöglichkeiten** der Arbeitskräfte zu verbessern. Dabei soll die örtliche und berufliche Mobilität sowie die Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse und Produktionssysteme gefördert werden; berufliche Bildung und Umschulung sind hier zentrale Instrumente. Die Verwaltung der Fonds obliegt der Kommission, wobei der Rat und das Parlament entsprechende Durchführungsverordnungen erlassen. Die Mittel des ESF sind im Laufe der Zeit deutlich gesteigert worden. In der Strukturfondsperiode 2007 bis 2013 standen ca. **77 Mrd. Euro** zur Verfügung. Hauptempfänger waren bisher die südlichen Mitgliedstaaten, Nordirland und Irland; seit 1990 auch die fünf neuen Bundesländer. Seit 2004 sind die süd- und osteuropäischen Mitgliedstaaten in den Vordergrund getreten. Die Förderperiode 2014 bis 2020 lehnte sich eng an die Europäische Wachstums- und Beschäftigungsstrategie „Europa 2020“ an. Für die Periode 2021-2027 wurden in einem **ESF+** nunmehr mehrere Förderfonds zusammengefasst werden. Es stehen Mittel in Höhe von **99,3 Mrd. Euro** zur Verfügung.

Weitere Zuständigkeiten und Aufgaben - Primärrecht

Gesundheit Art 168 AEUV:

Innerhalb der Union wird ein hohes Gesundheitsniveau angestrebt. Aufgabe der Union ist es, die Politiken der Mitgliedstaaten zu ergänzen, insbesondere die Verhütung von Humankrankheiten, Bekämpfung weit verbreiteter schwerer Krankheiten, Gesundheitsinformation und Gesundheitserziehung.

Auch hier wird in Abs. 5 deutlich, dass eine **Harmonisierung** durch die Union ausgeschlossen ist; nach Absatz 7 bleibt die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Gesundheitspolitik und für die Organisation des Gesundheitswesens bei den Mitgliedstaaten.

Dies bedeutet, dass Art. 168 keine eigene Unionskompetenz begründet, sondern nur materielle Vorgaben für die Ausübung anderer Kompetenzen gibt

Beschäftigung Art 145 ff AEUV

Zentrales Anliegen der Union ist auch die **Beschäftigung**, der in Art 145 ff. AEUV ein eigenes Kapitel gewidmet wird.

Die besondere Bedeutung der Beschäftigung wird bereits in den **Zielen** der Union in Art 3 EUV deutlich, der von dem Ziel der Vollbeschäftigung spricht.

Zunächst erarbeiten die Mitgliedstaaten und die Union eine **Beschäftigungsstrategie**.

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich zu einer **Beschäftigungspolitik** nach Art 146, die zum Zielsystem der Wirtschaftspolitik nach Art 119 AEUV passt.

Nach Art 148 AEUV werden **beschäftigungspolitische Leitlinien** erlassen, die die Mitgliedstaaten bei ihrer Beschäftigungspolitik zu „berücksichtigen“ haben.

Aus Art 146 AEUV ergibt sich damit, dass die grundsätzliche **Zuständigkeit für die Beschäftigungspolitik bei den Mitgliedstaaten** verbleibt. So ist es Sache der Mitgliedstaaten, die zur Verwirklichung ihrer beschäftigungspolitischen Ziele geeigneten Maßnahmen zu wählen

Beschäftigungspolitik

Beschäftigungspolitik

Der gesamte **europäische Strategieprozess zur Beschäftigungspolitik** lässt sich nach Art 148 in 5 Gesamt- bzw. in 7 Teilschritten darstellen:

- (1) Sie prüfen jährlich die **Beschäftigungslage** in der Union und verabschieden hierzu **Schlussfolgerungen**; dabei handelt es sich um eine **Ist-Aufnahme**, die von Kommission und Rat bewertet werden (Art. 148 Abs. 1).
- (2) Daran anschließend werden auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Rates, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Beschäftigungsausschusses u.a. **Beschäftigungspolitische Leitlinien** verabschiedet; sie sind das **Hauptsteuerungsinstrument** der europäischen Institutionen in der übergreifenden Beschäftigungsstrategie (Art. 148 Abs. 2).
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln jährlich dem Rat und der Kommission einen Bericht über die Durchführung der wichtigsten nationalen beschäftigungspolitischen Maßnahmen. Es handelt sich dabei um die sog. Nationalen Aktionspläne (NAP), die jetzt **Nationale Reformprogramme** genannt werden (Art. 148 Abs. 3).
- (4) Anhand dieser Programme überprüft der Rat die Durchführung der Beschäftigungspolitik in den Mitgliedstaaten; in diesem Zusammenhang kann der Rat **Empfehlungen** an die Mitgliedstaaten richten (Art. 148 Abs. 4).
In sehr begrenztem Umfang kann die Union **Anreizmaßnahmen** nach Art 149 AEUV ergreifen. Mit beratender Funktion unterstützt ein **Beschäftigungsausschuss** nach Art 150.
- (5) Der Rat und die Kommission erstellen einen **Jahresbericht** (Art. 148 Abs. 5).

Beschäftigungspolitische Maßnahmen

Lissabon-Strategie zur Beschäftigung (2000 bis 2010):

„Bis 2010 soll die Europäische Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt werden, einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einen größeren sozialen Zusammenhalt zu erreichen“

Europäische Beschäftigungsstrategie 2020 (2010 bis 2020):

Die Europäische Beschäftigungsstrategie zielt darauf ab, EU-weit mehr und bessere Arbeitsplätze zu schaffen. Dabei stützt sie sich auf die Wachstumsstrategie Europa 2020. Sie ist Teil der Wachstumsstrategie Europa 2020.

Investitionsplan für Europa 2014:

Den Grundstock bildete ein Fonds mit 21 Mrd. € für strategische Investitionen (Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSI)). Damit sollen Investitionen der Privatwirtschaft abgesichert werden. Kernidee ist, Privatinvestoren anzulocken und anteilig die ersten anlaufenden Verluste aus Investitionen zu übernehmen, die von der Europäischen Investitionsbank übernommen werden.

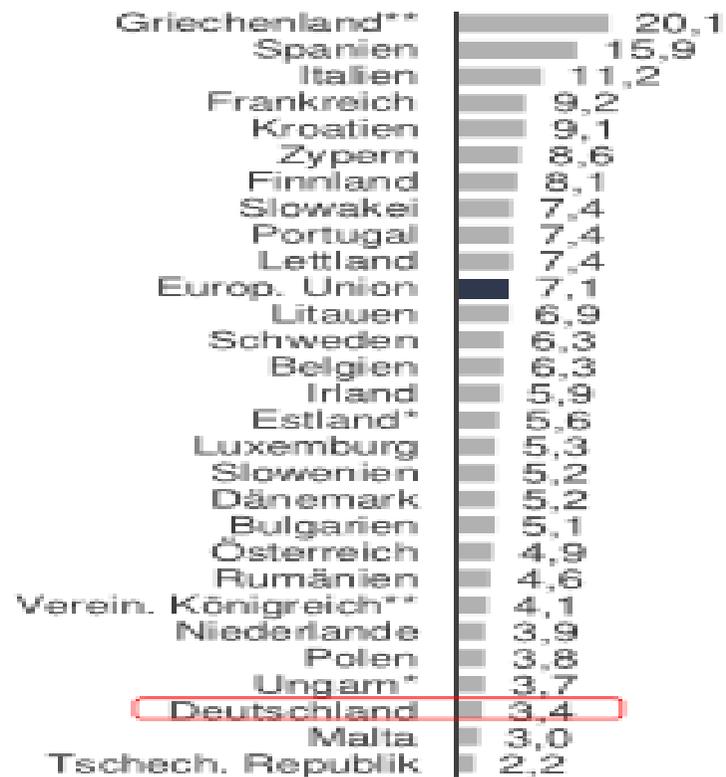
Gefördert werden sollten Projekte zur Infrastruktur, Forschung und Entwicklung. Allerdings sind die Maßnahmen im Ansatz stecken geblieben, da sich die Mitgliedstaaten nicht daran beteiligt haben

Erwerbslosenquote

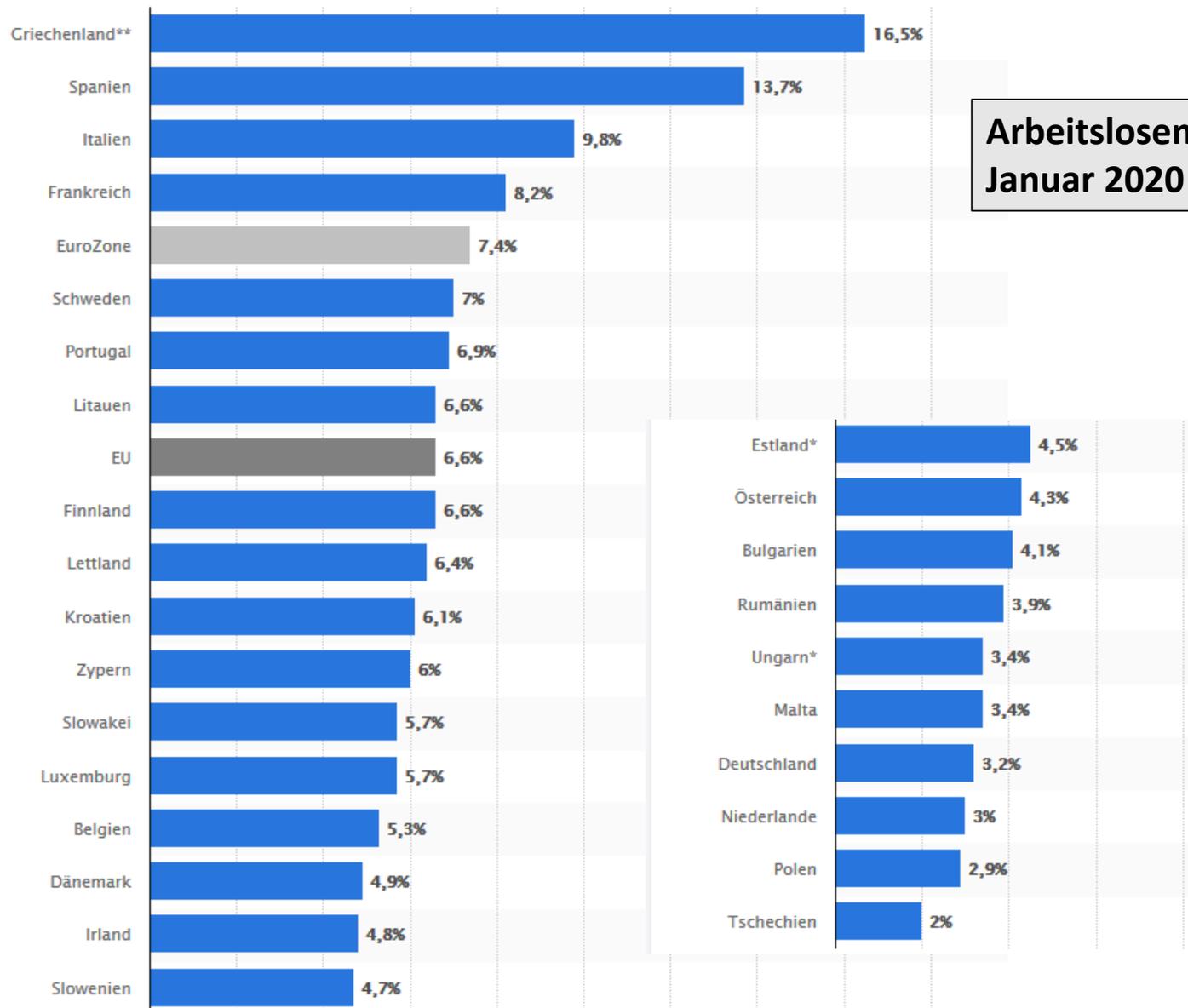
15 bis unter 75 Jahre, EU 28 nach Mitgliedsstaaten

Januar 2007 bis April 2018

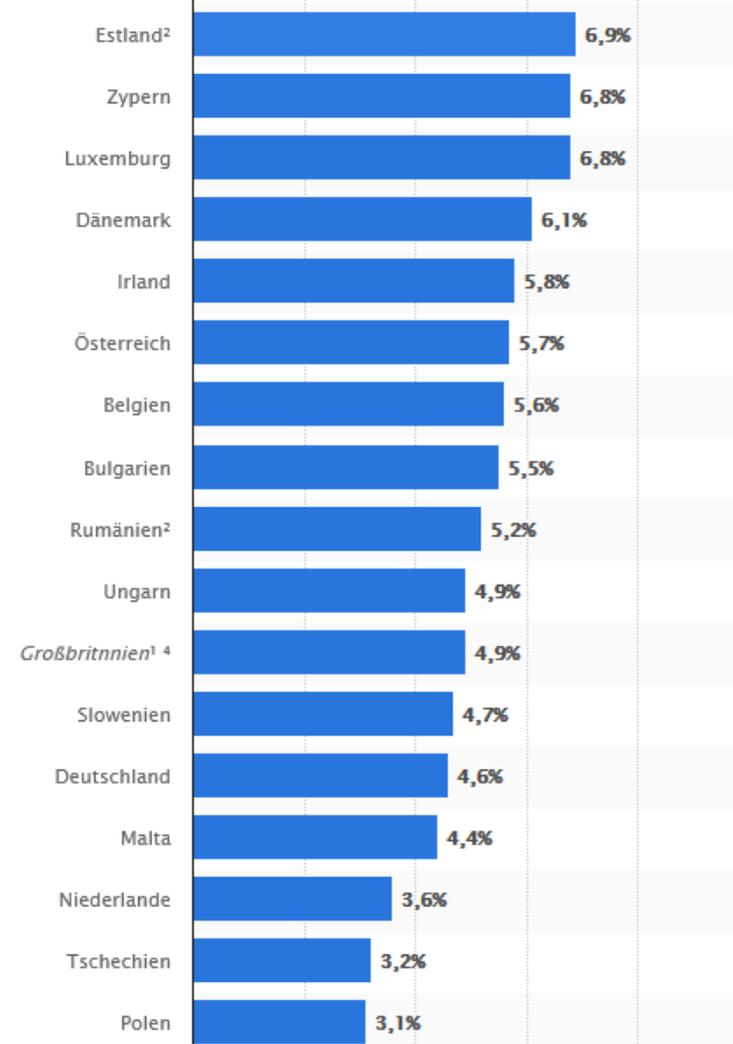
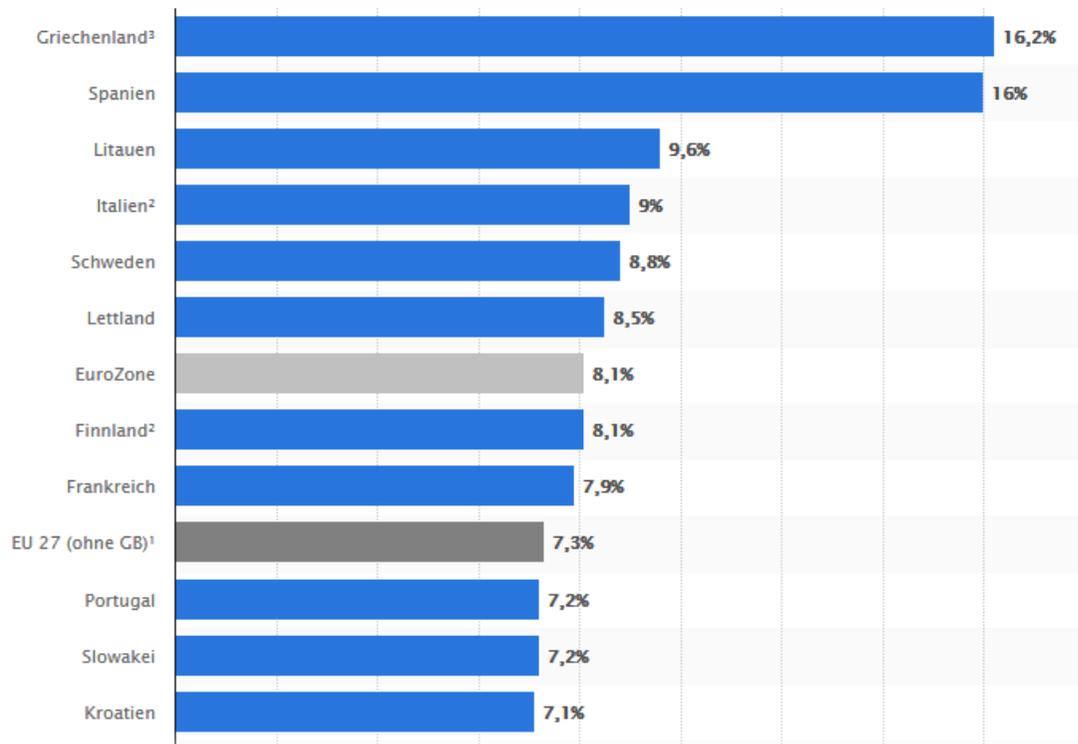
April 2018



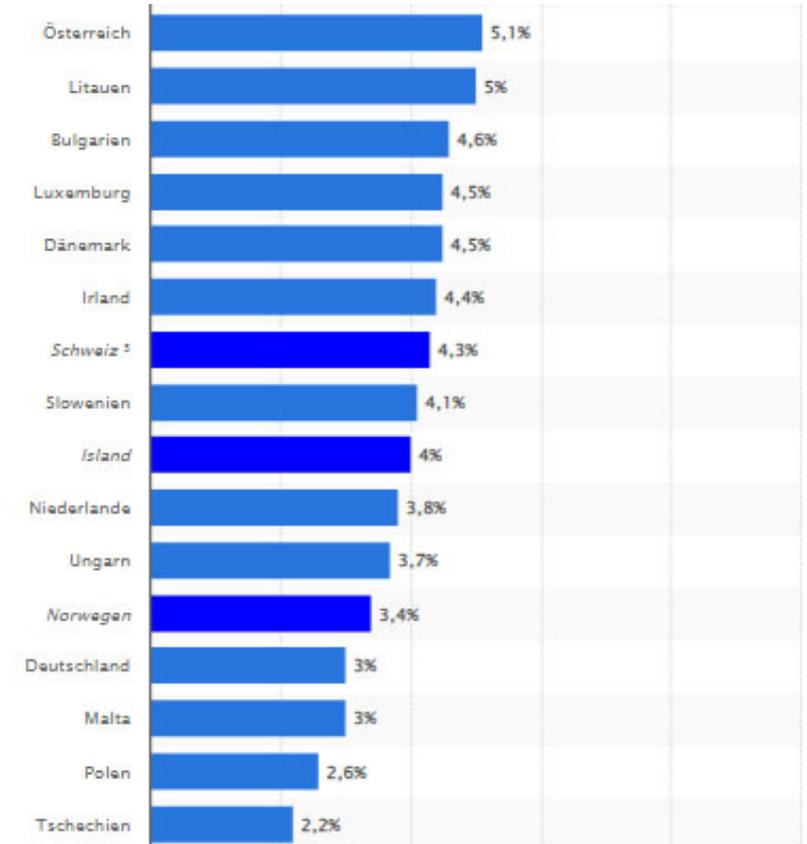
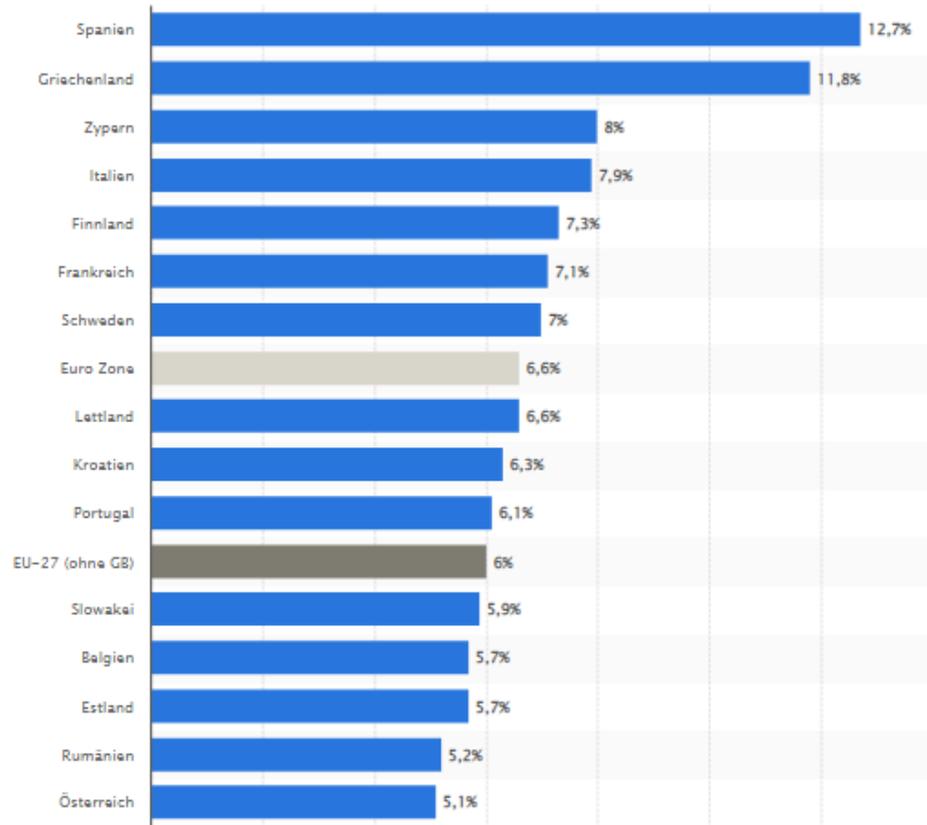
Arbeitslosenquote in der Europäischen Union Januar 2020



Arbeitslosenquote in der europäischen Union Januar 2021



Arbeitslosenquote in der Europäischen Union September 2022



Europäische Sozialpolitik - Übersicht

Arbeitnehmer- Freizügigkeit

einschl.
**Soziale
Sicherheit**

**Art 45 bis 48
AEUV**

Kernvorschrift Sozialpolitik im engeren Sinne

einschl.
Arbeitsrecht

**Art 151 bis 161
AEUV**

Diskrimi- nierungs- Verbote

**Art 18, 19,
157
AEUV**

Beschäftigungs- Politik

**Art 145 bis 150
AEUV**

Gesund- heit

**Art 168
AEUV**

Euro- päischer Sozialfonds

**Art 162 bis
164
AEUV**

Koordinierungs- Politik

Art 5 AEUV

Rechtsangleichung Binnenmarkt

Art 115 AEUV

Querschnitts- Klauseln:

Gleichstellung

Art 8

Bekämpfung

Diskriminierung

Art 10

Sozialer Schutz

Art 9

Methode der Offenen Koordinierung (OMK)

Art 23 GG: Übertragung von Hoheitsrechten

1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. **Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen.** Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, **gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3.**

(1a) Der Bundestag und der Bundesrat haben das Recht, wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts der Europäischen Union gegen das Subsidiaritätsprinzip vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Klage zu erheben. Der Bundestag ist hierzu auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder verpflichtet.

Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für die Wahrnehmung der Rechte, die dem Bundestag und dem Bundesrat in den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union eingeräumt sind, Ausnahmen von Artikel 42 Abs. 2 Satz 1 und Artikel 52 Abs. 3 Satz 1 zugelassen werden.

(2) In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mit.

Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.

(3) Die Bundesregierung gibt dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtsetzungsakten der Europäischen Union. Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahmen des Bundestages bei den Verhandlungen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(4) Der Bundesrat ist an der Willensbildung des Bundes zu beteiligen, soweit er an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären.....

Anwendungsvorrang des Unionsrechts

Dem Unionsrecht eines jeden Rangs besitzt **Anwendungsvorrang** vor dem Mitgliedstaatlichen Recht; Im Fall eines Normkonflikt haben die Gerichte nicht das mitgliedstaatlichen Recht, sondern das Unionsrecht anzuwenden.

Der EuGH leitet dies aus Sinn und Zweck sowie dem supranationalen Charakter der Unionsrechtsordnung ab.

Das Bundesverfassungsgericht begründet dies zutreffend mit der nationalen **Kompetenzübertragung** nach Art 23 Abs. 1 GG.

Daraus leitet das BVerfG ab, dass sich das Bundesverfassungsgericht in gewissem Umfang eine Letztkontrolle vorbehält.